

Befreiung vom Benutzungszwang für die Restabfallabfuhr

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Seite 2

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Postfach 1117
49360 Vechta

Grundstückseigentümer

Name, Vorname oder Firma	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon

Ich beantrage hiermit für das **nachstehende Grundstück** die Befreiung vom Benutzungszwang für die satzungsgemäße Restabfallabfuhr:

Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	Anzahl Bewohner

Das Grundstück wird wie folgt **genutzt**:

--

Begründung:

Die Entsorgung der Abfälle über die zugelassenen Abfallbehälter (60-, 120-, 240 Liter Gefäße) ist aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht zumutbar.

Es kann mir nicht zugemutet werden, die zugelassenen Abfallbehältnisse an die nächste vom Sammelfahrzeug befahrene Straße zu stellen, da die Entfernung zu groß ist.

Die Entfernung des Grundstücks vom nächsten Verkehrsweg, Meter
der vom Sammelfahrzeug befahren werden kann beträgt:

Sonstiges

Befreiung vom Benutzungszwang für die Restabfallabfuhr

Folgende Abfälle fallen monatlich auf dem oben genannten Grundstück an:

A | Abfälle zur Verwertung

Abfallart	Verwertungsweg (Name, Anschrift)	Menge in Liter oder kg /Monat
Altpapier, Pappe, Karton		
Altglas		
Altmetalle		
Verkaufs-, Transport-, Umverpackung		
Styropor		
Folien		
Altholz		
Grünabfälle		
Bioabfälle (inkl. Speiseabfälle)		
mineralische Bauabfälle		
Sonstiges		

B | Abfälle zur Beseitigung:

Nur Abfälle zur Beseitigung dürfen über die grauen Abfalltonnen oder über Restabfallcontainer zur Deponie Vechta-Tonnenmoor gebracht werden. Folgende Abfälle gehören dazu: Hygieneabfälle, stark verschmutzte Papiere und Putztücher, Kehrriecht, defekte Gebrauchsgegenstände (für die keine andere Entsorgung vorgeschrieben ist), nicht verwertbare produktionsspezifische Abfälle, etc..

Bezeichnung	Menge in Liter oder kg /Monat

Bisherige Restabfallentsorgung:

Anzahl

60-Liter-Restabfalltonne

Anzahl

120-Liter-Restabfalltonne

Anzahl

240-Liter-Restabfalltonne

Sonstiges

Zukünftige Restabfallentsorgung:

Anzahl

60-Liter-Restabfalltonne

Anzahl

120-Liter-Restabfalltonne

Anzahl

240-Liter-Restabfalltonne

Sonstiges

Wie sollen die Abfälle zur Beseitigung **auf Ihrem Grundstück gelagert** werden, wenn es nicht mehr an die satzungsgemäße Restabfallabfuhr angeschlossen ist?

Wie sollen die Abfälle zur Beseitigung von Ihrem Grundstück **zur Abfallentsorgungsanlage (Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor) gebracht** werden?

Mir ist bekannt, dass nur **vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können**. Soll die zukünftige Restabfallentsorgung Dritten übertragen werden, muss **binnen vier Wochen** nach Erhalt des Bescheides eine **Kopie des Vertrages vorgelegt werden**, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Abfälle zur Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor gebracht werden sollen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers

Wie die Abfallentsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Landkreis Vechta durchgeführt wird, regelt die Abfallentsorgungssatzung*. In ihr ist festgeschrieben, dass **jedes bebaute Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen ist (Anschlusszwang)**. Dies bedeutet, dass Abfallgefäße mit ausreichender Kapazität zur Verfügung gestellt werden müssen. Verantwortlich hierfür ist immer der Grundstückseigentümer.

Dieser Befreiungsantrag vom Anschluss an die öffentliche Restabfallentsorgung kann **nur vom Grundstückseigentümer** gestellt werden. Deshalb geben Sie bitte unbedingt den Namen und die Adresse des Grundstückseigentümers auf Seite 1 des Antrages an. Die Angabe der Telefonnummer ist hilfreich, wenn es bei der Prüfung Ihres Antrages weiterer Nachfragen bedarf.

Bitte geben Sie dann das **Grundstück an, für welches dieser Befreiungsantrag gestellt wird**. Die Angaben zur Anzahl der Bewohner und zur Nutzung des Grundstückes sind wichtig, um die anfallenden Restabfallmengen abschätzen zu können.

Nennen Sie den **Grund, warum Sie den Befreiungsantrag stellen**. Eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist nur möglich, wenn

1) die Entsorgung der Abfälle nach **Art, Menge oder Beschaffenheit** in den nach § 19 zugelassenen festen Abfallbehältern **nicht zumutbar** ist oder

2) der oder dem Anschlusspflichtigen oder der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer **nicht zugemutet** werden kann, den **nächsten vom Sammelfahrzeug angefahrenen Aufstellplatz** für die nach § 19 zugelassenen festen Abfallbehälter zu nutzen.

Bei den nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen festen Abfallbehältern handelt es sich um die **grauen Restabfalltonnen mit 60, 120 oder 240 Liter Volumen**.

Stellen Sie den Antrag, weil die Begründung zu Ziffer 1) zutrifft, müssen auf jeden Fall die **Abfallströme** auf Seite 2 des Antrages nach Art und Menge dargelegt werden. Soweit die genannten Abfälle zur Verwertung anfallen, ist der vorhandene Verwertungsweg anzugeben.

Die **Abfälle zur Beseitigung** sind in der unteren Tabelle auf Seite 2 näher zu beschreiben. Die Mengenangaben sind hier besonders wichtig, da nur so beurteilt werden kann, ob die weitere Nutzung der Restabfalltonnen nicht mehr zumutbar ist.

Auf der Seite 3 ist die **bisherige und die geplante zukünftige Restabfallentsorgung** zu erläutern. Geben Sie bei der zukünftigen Restabfallentsorgung auf jeden Fall den Namen des Containerdienstes an, mit dem Sie die Entsorgung durchführen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit dies im eigenen Namen mit eigenen Containern zu machen.

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWV.

Datenschutz: Ihre persönlichen Daten werden von der AWV im Namen und Auftrag des Landkreises Vechta erhoben. Die Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der AWV, Herr Brinkmann (Tel. 0 44 41-93 25-520) zur Verfügung.

* Die „Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Vechta (Abfallentsorgungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.